

Ablaufhilfe für freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen

Eine Arbeitshilfe der LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt

Stephan Sigusch
Betreuungsverein Oschersleben e.V.
Lindenstr. 3-4
39387 Oschersleben
www.bvoc.de

0. Persönliche Daten des Betroffenen

1. Ausschluss einer genehmigungspflichtigen freiheitsentziehenden Maßnahme (FEM)

- a. Einwilligungsfähigkeit des Betreuten (Die Einwilligungsfähigkeit ist zu jeder Zeit vorhanden und der/die Betroffene ist immer einverstanden. Über die Einwilligungsfähigkeit entscheidet im Zweifel der Arzt)
- b. der/die Betroffene ist krankheitsbedingt nicht in der Lage dem natürlichen Freiheitsdrang nachzukommen
- c. Koma

Einsichtnahme in die Dokumentation des Heimes

Zeiten der Auffälligkeiten

.....
.....
.....

Häufigkeiten der Auffälligkeiten

.....
.....
.....

Info zu Hilfsmitteln bei Facharzt und
Krankenkasse

.....
.....

Beratung aller Beteiligten

Maßnahmen zur Abwendung der
Gefährdung

.....
.....
.....

Alternativen (siehe Anlage)

.....
.....
.....

Anlagen (Antragsformulare, etc.)

.....
.....
.....

3. Benennung der Alternativen

- a.
- b.
- c.
- d.

4. Zeit/Dauer der Alternative

.....

5. Ergebniskontrolle

.....
.....
.....

6. Erneute Prüfung nach Punkt 1

Ausschluss einer genehmigungspflichtigen freiheitsentziehenden Maßnahme (FEM)

- a. Einwilligungsfähigkeit des Betreuten (Verständnis ist zu jeder Zeit vorhanden, der/die Betroffene ist immer einverstanden)
- b. krankheitsbedingt nicht in der Lage dem natürlichen Freiheitsdrang nachzukommen
- c. Koma

7. Gespräche mit allen Beteiligten

Arzt

Heim

Krankenhaus

Angehörige

.....

ABWÄGEN



einzuleitende Maßnahme

8. Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

- a. **Ja**
- b. **Nein**
- c. Begründung der Problemlage (evtl. Anlage beifügen)
.....
.....
.....
- d. Angabe aller ausgeschöpften Möglichkeiten
.....
.....
.....
- e. Angabe der Dauer/Zeiten der FEM (Beschlusszeitraum)
.....

Erläuterungen zum Umgang mit der Ablaufhilfe

Der/die Betroffene hat ein Grundrecht auf seine ***körperliche Bewegungsfreiheit***.

*Dieses Recht darf **nur in gesetzlich geregelten Fällen** und **nur durch den Betreuer***

Bevollmächtigten nach vorheriger richterlicher Genehmigung oder durch

einen Arzt (für Notbehandlungen) in Notfällen eingeschränkt werden.

Eine **genehmigungspflichtige Freiheitsentziehung** im Sinne des Gesetzes liegt immer

dann vor, wenn der/die Betroffene durch eine Maßnahme **am Verlassen** des

Aufenthaltsortes (z.Bsp: Einrichtung, Station, Zimmer, Bett, Stuhl, etc.) **gehindert wird**.

Mittel zum Freiheitsentzug sind z.Bsp:

- Verhindern des Verlassens des Bettes durch Bettgitter
- das Anbringen eines Therapietisches oder Bauchgurtes am Stuhl oder Rollstuhl
- das Feststellen des Rollstuhls (soweit dies die Möglichkeit zur freien Bewegung verhindert)
- das Festbinden durch Leibgurte oder der Extremitäten am Bett
- komplizierte Türschließmechanismen, wenn der/die Betroffene nicht betätigen kann (Zahlenschlösser auf Demenzstationen); auch das zeitweise Verschließen der Eingangstür, wenn der/die Betroffene keinen Schlüssel hat
- das Verhindern der Fortbewegung durch das Personal oder durch Medikamente (Schlafmittel, Psychopharmaka, etc.)
- die Wegnahme von Straßenbekleidung oder die Verwendung spezieller Pflegehemden
- die Ausübung psychischen Drucks sowie die Anwendung von Verboten, List, Zwang und/oder Drohungen
- sonstige Mittel, die die Fortbewegungsfreiheit einschränken

Genehmigungspflicht liegt nicht vor:

- wenn der/die einwilligungsfähige Betroffene in die Maßnahme einwilligt, weil er/sie sich dann sicherer fühlt (Verständnis ist zu jeder Zeit vorhanden, der/die Betroffene ist immer Einverstanden)
- wenn kein natürlicher Wille zur Fortbewegung mehr vorliegt (z.Bsp.: Koma; körperliche Fortbewegungsunfähigkeit bei gleichzeitigem Unvermögen, irgendeinen Willen erkennen zu lassen)
- wenn keine körperliche Möglichkeit zur Fortbewegung mehr besteht (der/die Betroffene ist auch ohne die Maßnahme nicht in der Lage sich fortzubewegen)
- wenn Medikamente zu Heilbehandlungszwecken oder aus therapeutischen Gründen verabreicht werden, auch wenn als Nebenwirkung ein Dämpfungseffekt, d.h. eine Einschränkung des Bewegungsdrangs der/des Betroffenen eintritt
- wenn keine Regelmäßigkeit oder Vorhersehbarkeit vorliegt, Maßnahmen die für maximal 24 Stunden durchgängig oder 48 Stunden mit Unterbrechung angewendet werden

Wie handelt der Betreuer/Bevollmächtigte:

grundsätzlich nach dem Wohl der/des Betroffenen

Nutzen Sie die Ablaufhilfe zur Entscheidungsfindung und erarbeiten Sie sich schrittweise den besten Weg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !